ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN
Der Hilgendorf GmbH & Co. KG

Fassung 09/2026

I. Vertragsinhalt und Vertragsabschluss

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Bestellungen von Waren und Dienstleistungen und deren Abwicklung durch den Lieferanten. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, in diesen Einkaufsbedingungen oder in dem Vertrag mit dem Lieferanten ist etwas anderes bestimmt. Nehmen wir die Ware ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten die Bedingungen des Lieferanten anerkannt. Dasselbe gilt, falls wir Verträge auf elektronischen Plattformen schließen und der Abschluss des Vertrages technisch nur dann möglich ist, wenn wir unser Einverständnis mit den Bedingungen des Lieferanten erklären.

2. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB..

3. Werden für eine bestimmte Bestellung besondere, von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen vereinbart, so gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen nachrangig und ergänzend.

4. Die Erstellung von Angeboten ist für uns kostenlos und unverbindlich.

II. Preise

1. Die vereinbarten Preise verstehen sich frei der von uns angegebenen Empfangsstelle einschließlich Fracht-, Verpackungs- und Nebenkosten. Bei unfreier Lieferung übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten, es sei denn, wir haben eine besondere Art der Versendung vorgeschrieben.

2. Im Übrigen gelten die Incoterms in ihrer jeweils neuesten Fassung.

..2

Hilgendorf GmbH & Co. KG
Benzstraße 1
D-31135 Hildesheim

Tel.: +49 (0) 5121 / 28995-0
Fax: +49 (0) 5121 / 28995-40
Mail: info@hilgendorf.net
http:// www.hilgendorf.net

USt.-Id.-Nr. DE328911662 Steuer-Nr. 30/216/13030
Komm.-Ges. ● HRA 202336 (Amtsgericht Hildesheim)
Pers.haft. Ges. ● HRB 101543 Hilgendorf Verwaltungs GmbH
Geschäftsführer: Artur Matern, Marcel Matern

Volksband eG Braunschweig Wolfsburg IBAN: DE93 2699 1066 8878 6920 00 BIC: GENODEF1WOB

III. Qualität / Umwelt / Soziale Unternehmensverantwortung

1. Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungs- und Umweltmanagement-System einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen, zu erstellen und uns diese auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant willigt hiermit ein in Qualitäts- und Umweltaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungs- und Umweltmanagementsystems durch uns oder einen von uns Beauftragten ein.

2. Der Lieferant übernimmt die soziale und ökonomische Verantwortung für ein nachhaltiges Wirtschaften und die Sicherheit der Lieferkette gem. den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) und der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD, RL 2024/1760) in der jeweils geltenden Fassung. Er bekennt sich dazu, dass bei der Herstellung und Lieferung von Produkten sowie bei der Erbringung von Dienstleistungen die Menschenrechte gewahrt, einschlägige Arbeitsnormen eingehalten und Diskriminierung sowie Zwangs- und Kinderarbeit nicht geduldet und die gesetzlichen Vorgaben hierzu, insbesondere Verordnung (EU) 2024/3015, stets eingehalten werden. Weiterhin verpflichtet sich der Lieferant, keine Form von Korruption und Bestechung zu tolerieren oder sich hierauf in irgendeiner Weise einzulassen. Ferner verpflichtet sich der Lieferant, nachhaltig zu wirtschaften.

3. Der Lieferant garantiert, dass sämtliche gelieferten Produkte und Rohstoffe den gesetzlichen Vorgaben der EU-Verordnung 2023/1115 (EUDR) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

4. Bei Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen sind wir berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Frist zur Abhilfe vom Vertrag zurückzutreten oder die Geschäftsbeziehung ganz oder teilweise zu beenden, sofern die Verletzung als schwerwiegend einzustufen ist und keine milderen Mittel zur Verfügung stehen. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

IV. Zahlung

1. Mangels abweichender Vereinbarungen gelten folgende Zahlungsbedingungen: Rechnungen begleichen wir entweder innererhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Sind die Zahlungsbedingungen des Lieferanten für uns günstiger, gelten diese.

2. Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an uns.

3. Unsere Zahlungen sind rechtzeitig, wenn sie am Fälligkeitstag ausgeführt bzw. bei der Bank oder dem Zahlungsdienstleister in Auftrag gegeben werden.

4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

5. Fälligkeitszinsen können nicht gefordert werden. Der Verzugszinssatz beträgt 5 %-Punkte

..3

Hilgendorf GmbH & Co. KG
Benzstraße 1
D-31135 Hildesheim

Tel.: +49 (0) 5121 / 28995-0
Fax: +49 (0) 5121 / 28995-40
Mail: info@hilgendorf.net
http:// www.hilgendorf.net

USt.-Id.-Nr. DE328911662 Steuer-Nr. 30/216/13030
Komm.-Ges. ● HRA 202336 (Amtsgericht Hildesheim)
Pers.haft. Ges. ● HRB 101543 Hilgendorf Verwaltungs GmbH
Geschäftsführer: Artur Matern, Marcel Matern

Volksband eG Braunschweig Wolfsburg IBAN: DE93 2699 1066 8878 6920 00 BIC: GENODEF1WOB

über dem Basiszinssatz. Auf jeden Fall sind wir berechtigt, einen geringeren Verzugsschaden als vom Lieferanten gefordert nachzuweisen. 5. Fälligkeitszinsen können nicht gefordert werden. Der Verzugszinssatz beträgt 5 (fünf) Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Auf jeden Fall sind wir berechtigt, einen geringeren Verzugsschaden als vom Lieferanten gefordert nachzuweisen.

V. Lieferfristen / Lieferverzug

1. Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Drohende Lieferverzögerung ist uns unverzüglich in Textform mitzuteilen. Gleichzeitig sind uns geeignete Gegenmaßnahmen zur Abwendung der Folgen der Verzögerung vorzuschlagen.

2. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns, soweit nichts anderes in Textform vereinbart ist.

3. Gerät der Lieferant in Lieferverzug, sind wir berechtigt, soweit nichts anderes vereinbart, ohne Nachweis eine Schadenspauschale von 0,2 % des Auftragswertes pro Tag, höchstens jedoch 5 % des Auftragswertes zu berechnen, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass uns im Einzelfall ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Abnahme verspäteter Lieferungen oder Leistungen ist mit keinem Verzicht auf die Schadenspauschale verbunden. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens auf Grundlage der gesetzlichen Ansprüche bleibt unberührt. Insbesondere sind wir berechtigt, nach dem fruchtlosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

4. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche oder eine evtl. verwirkte Vertragsstrafe; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Einen etwaigen einfachen Eigentumsvorbehalt des Vertragspartners erkennen wir nur an, sofern das Eigentum der Ware mit ihrer Bezahlung auf uns übergeht und wir zur Weiterveräußerung und Weiterleitung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang ermächtigt sind. Besondere Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere weitergeleiteter, nachge-schalteter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt, Kontokorrentvorbehalt und Konzernvorbehalt werden nicht akzeptiert.

2. Auf Grund des Eigentumsvorbehalts kann der Lieferant die Ware nur herausverlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist.

VII. Ausführung der Lieferungen, Gefahrübergang und Verpackung

1. Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung, auch bei „franko”- und „frei Haus”-Lieferungen, bis zur Übergabe der Ware am Bestimmungsort.

2. Teillieferungen bedürfen unserer Zustimmung.

..4

3. Mehr- oder Minderlieferungen sind nur im handelsüblichen Rahmen gestattet.

4. Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche von ihm für die Lieferung eingesetzten oder mitgelieferten Verpackungen zum Zeitpunkt der Lieferung den gesetzlichen Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR), des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes (VerpackDG), einschließlich der jeweils anwendbaren Übergangsregelungen, entsprechen. Mit der Annahme oder Ausführung unserer Bestellungen bestätigt uns der Lieferant die Einhaltung dieser Anforderungen. Er stellt uns auf Verlangen alle gesetzlich vorgeschriebenen und alle zur Erfüllung unserer eigenen gesetzlichen Pflichten erforderlichen Informationen und Nachweise unverzüglich zur Verfügung. Erkennbare Abweichungen oder fehlende Nachweise sind uns rechtzeitig vor Ausführung der Lieferung schriftlich mitzuteilen. Verletzt er eine der vorstehenden Pflichten und hat er dies zu vertreten, ist er nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz der Schäden und erforderlichen Aufwendungen verpflichtet, die uns hierdurch entstehen. Er stellt uns insoweit von berechtigten Ansprüchen Dritter frei.

5. Verpackungskosten trägt der Lieferant, falls nicht etwas anderes in Textform vereinbart wurde. Tragen wir im Einzelfall die Kosten der Verpackung, so ist uns diese billigst zu berechnen. Die Rücknahmepflichten des Lieferanten richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben mit der Maßgabe, dass die Rücknahme stets an unserem Sitz erfolgt, soweit nichts Abweichendes vereinbart wird. Die Kosten für den Rücktransport und die Entsorgung der Verpackung trägt in jedem Fall der Lieferant.

VIII. Erklärungen über Ursprungseigenschaft inkl. Land der Erschmelzung / Zolltarif / Sanktionen / REACH / Handelsbeschränkungen / CBAM

1. Für alle gelieferten Waren stellt uns der Lieferant eine Lieferantenerklärung über den präferenziellen Ursprung der Ware und/oder ein Ursprungszeugnis über den präferenziellen oder nicht-präferenziellen Ursprung der Ware zur Verfügung. Im Falle von Aluminium- oder Stahlprodukten ist der Lieferant weiterhin verpflichtet, uns geeignete und ggf. gesetzlich vorgeschriebene Nachweise vorzulegen, aus denen das Land der Erschmelzung des bei der Herstellung der Ware verwendeten Aluminiums oder Stahls hervorgeht (country of smelt and cast / „country of melt & pour“).

2. Zur Sicherstellung einer korrekten Verzollung der Ware beim Import in die EU ist der Lieferant verpflichtet, uns die für die jeweiligen Waren anwendbare Zolltarifnummer mitzuteilen.

3. Soweit der Lieferant Erklärungen bzw. Zeugnisse über die präferenzielle oder nichtpräferenzielle Ursprungseigenschaft, das Land der Erschmelzung oder die zolltarifliche Einreihung der verkauften Ware abgibt, gilt Folgendes:

a) Der Lieferant verpflichtet sich, die Überprüfung von Ursprungsnachweisen inkl. des Landes der Erschmelzung oder der zolltariflichen Einreihung durch die Zollverwaltung oder andere zuständige Stellen zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als auch eventuell erforderliche Bestätigungen beizubringen.

b) Der Lieferant ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung inkl. des Landes der Erschmelzung oder die von ihm mitgeteilte Zolltarifnummer fehlerhaft ist oder infolge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender

..5

Hilgendorf GmbH & Co. KG
Benzstraße 1
D-31135 Hildesheim

Tel.: +49 (0) 5121 / 28995-0
Fax: +49 (0) 5121 / 28995-40
Mail: info@hilgendorf.net
http:// www.hilgendorf.net

USt.-Id.-Nr. DE328911662 Steuer-Nr. 30/216/13030
Komm.-Ges. ● HRA 202336 (Amtsgericht Hildesheim)
Pers.haft. Ges. ● HRB 101543 Hilgendorf Verwaltungs GmbH
Geschäftsführer: Artur Matern, Marcel Matern

Volksband eG Braunschweig Wolfsburg IBAN: DE93 2699 1066 8878 6920 00 BIC: GENODEF1WOB

Nachprüfungsmöglichkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird einschließlich etwaiger Zölle oder Abgaben, die infolge der fehlerhaften Ursprungs- oder Tarifinformationen des Lieferanten von der Zollverwaltung erhoben wurden.

4. Der Lieferant verpflichtet sich sicherzustellen, dass die von ihm gelieferten Waren (einschließlich der zur Erfüllung der Verpflichtungen erforderlichen und/oder verwendeten Rohstoffe, (Produktions-)materialien, (Zulieferer-)produkte oder sonstigen Gegenstände) und/oder Dienstleistungen (einschließlich des Transports und des Liefervorgangs) keinen rechtmäßigen und in Bezug auf den Lieferanten oder die konkrete Transaktion anwendbaren Restriktionen durch außenwirtschaftsrechtliche Wirtschafts-, Finanz- oder sonstige Sanktionen der Vereinten Nationen, der EU, der Bundesrepublik Deutschland oder der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen.

5. Bei allen an uns gelieferten/geleisteten Stoffen, Zubereitungen, Gemischen und Erzeugnissen muss der Lieferant die aus der REACH-Verordnung resultierenden Vorgaben und Maßnahmen erfüllen.

6. Der Lieferant sorgt auf seine Kosten und ohne Verzögerung dafür, dass alle für den Auftrag im Lieferland erforderlichen Wirksamkeitserfordernisse, z. B. Exportgenehmigungen, vorliegen und während der Auftragsabwicklung gültig bleiben. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nach, haben wir das Recht, ggf. vom Auftrag zurückzutreten und in jedem Fall vom Lieferanten Schadensersatz zu verlangen. Gleiches gilt für den Fall, dass z. B. erforderliche Genehmigungen trotz der Bemühungen des Lieferanten nicht innerhalb eines für uns zumutbaren Zeitraumes erteilt oder während der Abwicklung rückgängig gemacht oder ungültig werden.

7. Soweit die an uns zu liefernden Waren bei der Einfuhr in die EU durch den Lieferanten Gegenstand von Schutzmaßnahmen wie Zollkontingenten oder anderen Handelsmaßnahmen sind, gehen sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Zölle, Abgaben und Sicherheitsleistungen, insbesondere Zusatzzölle oder Sicherheitsleistungen aufgrund ausgeschöpfter oder kritischer Zollkontingente, zulasten des Lieferanten. Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Lieferung aufgrund dieser Maßnahmen, insbesondere nicht bei Ausschöpfung von Zollkontingenten, zu verweigern oder zu verzögern. Soweit in Absprache mit uns ein späterer Liefertermin zur Vermeidung von Zusatzzöllen vereinbart wird, gehen auch die damit verbundenen Kosten, insbesondere Lagerkosten, zulasten des Lieferanten.

8. Der Lieferant verpflichtet sich, uns die erforderlichen Angaben zu übermitteln, die wir oder unsere Kunden für die Teilnahme an dem EU-CO2-Grenzausgleichssystem gem. Verordnung (EU) 2023/956 („CBAM“) und die Ausübung der diesbezüglichen Rechte und Pflichten benötigen, insbesondere Angaben zu den direkten Emissionen, die bei der Warenherstellung freigesetzt werden, Angaben zu den indirekten Emissionen aus der Erzeugung von während der Warenherstellung verbrauchtem Strom und Angaben zu dem im Ursprungsland für die angegebenen Emissionen gezahlten CO_2-Preis („CBAM-Angaben“). Insoweit übernimmt der Lieferant die uneingeschränkte Haftung dafür, dass die CBAM-Angaben vollständig, zutreffend und objektiv überprüfbar sind sowie in der von der EU vorgeschriebenen Weise ermittelt und dokumentiert werden. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtungen oder einer fehlenden Überprüfbarkeit der übermittelten CBAM-Angaben, insbesondere bei fehlender oder unzutreffender Mitteilung der Emissionen i.S.v. VO (EU) 2023/956, ist der Lieferant verpflichtet, uns oder unseren Kunden die daraus entstandenen Mehrkosten und Schäden zu ersetzen sowie uns oder unsere Kunden von entsprechenden Ansprüchen Dritter freizustellen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant oder sein Vorlieferant, dessen Verhalten sich der Lieferant zurechnen lassen muss, die Nichterfüllung der vorgenannten Verpflichtungen nicht zu vertreten haben.

..6

Hilgendorf GmbH & Co. KG
Benzstraße 1
D-31135 Hildesheim

Tel.: +49 (0) 5121 / 28995-0
Fax: +49 (0) 5121 / 28995-40
Mail: info@hilgendorf.net
http:// www.hilgendorf.net

USt.-Id.-Nr. DE328911662 Steuer-Nr. 30/216/13030
Komm.-Ges. ● HRA 202336 (Amtsgericht Hildesheim)
Pers.haft. Ges. ● HRB 101543 Hilgendorf Verwaltungs GmbH
Geschäftsführer: Artur Matern, Marcel Matern

Volksband eG Braunschweig Wolfsburg IBAN: DE93 2699 1066 8878 6920 00 BIC: GENODEF1WOB

IX. Haftung für Mängel und Verjährung

1. Der Lieferant hat uns die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Er hat uns insbesondere dafür einzustehen, dass seine Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften, Normen sowie den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen Vorschriften entsprechen.

2. Unsere Wareneingangsprüfung beschränkt sich auf äußerlich erkennbare Transportschäden sowie auf die Feststellung der Einhaltung von Menge und Identität der bestellten Waren mindestens anhand der Lieferpapiere. Dabei festgestellte Beanstandungen werden unverzüglich angezeigt. Der Lieferant muss sein Qualitätsmanagementsystem und seine Qualitätssicherungsmaßnahmen auf diese reduzierte Wareneingangsprüfung ausrichten.

3. Mängelanzeigen sind rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen bei dem Lieferanten eingehen. Die Frist für die Mängelanzeige beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem wir - oder im Fall des Streckengeschäfts unsere Abnehmer - den Mangel festgestellt haben oder hätten feststellen müssen.

4. Hat die Ware einen Sachmangel, so stehen uns die gesetzlichen Rechte nach unserer Wahl zu. Eine Nachbesserung des Lieferanten gilt bereits nach dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen, es sei denn, ein weiterer Nachbesserungsversuch ist uns nach den Umständen des Einzelfalls zumutbar. Das Recht auf Rücktritt steht uns zu, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen; bei nur unerheblicher Pflichtverletzung besteht kein Rücktrittsrecht (§ 323 Abs. 5 BGB).

5. Wir können vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Abnehmer zu tragen haben, wenn der Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf uns vorhanden war. Zu den vom Lieferanten nach § 439 Abs. 2 BGB zu erstattenden Nacherfüllungskosten zählen auch die Kosten zum Auffinden des Mangels sowie Sortierkosten.

6. Bei Gefahr im Verzug sind wir berechtigt, nach entsprechender Anzeige an den Lieferanten, Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen.

7. Unsere Mängelansprüche verjähren in 36 Monaten nach Gefahrübergang. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung der Ware (§ 438 Abs. 2 BGB). Die rechtzeitige Mängelanzeige im Sinne der vorstehenden Nr. 3 hemmt die Verjährung bis zur endgültigen Ablehnung der Mängelansprüche in Textform oder anderweitiger Beendigung der Verhandlungen über den Mangel; die Rechtsfolgen des § 203 BGB gelten insoweit entsprechend. Die Mängelhaftung des Lieferanten endet jedoch in jedem Fall zehn Jahre nach Ablieferung der Ware. Diese Beschränkung gilt nicht, sofern unsere Ansprüche auf Tatsachen beruhen, die der Lieferant kannte oder über die er nicht in Unkenntnis hat sein können und die er uns nicht offenbart hat.

8. Der Lieferant tritt uns bereits jetzt - erfüllungshalber - alle Ansprüche ab, die ihm gegen seine Vorlieferanten aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Waren oder solcher Waren zustehen, denen garantierte Eigenschaften fehlen. Er wird uns zur Geltendmachung solcher Ansprüche sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen aushändigen.

..7

X. Produkthaftung und Rückruf

1. Für den Fall, dass wir aufgrund gesetzlicher Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Die Freistellungsverpflichtung gilt nicht, soweit der Anspruch auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung unsererseits beruht. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, stets eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer ausreichenden Mindest-Deckungssumme von 5 Mio. € pro Personenschaden bzw. Sachschaden zu unterhalten.

XI. Produkt-Compliance

1. Der Lieferant stellt sicher, dass alle gelieferten Produkte im Zeitpunkt der Lieferung den auf sie anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Anforderungen entsprechen. Maßgeblich sind insbesondere die Vorschriften der Europäischen Union, insbesondere die Verordnung (EU) 2023/988 über die allgemeine Produktsicherheit (GPSR), die Verordnung (EU) 2024/1781 über die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen und im Falle der Lieferung von Batterien oder Produkten, die Batterien enthalten, die Verordnung (EU) 2023/1542 (BattVO) sowie deren jeweiligen Durchführungs- und Umsetzungsrechtsakte. Darüber hinaus sind die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen des vereinbarten Bestimmungslandes einzuhalten, soweit dieses dem Lieferanten bei Vertragsschluss mitgeteilt wurde, sowie die Anforderungen, die sich aus einer vereinbarten oder für den Lieferanten erkennbaren bestimmungsgemäßen Verwendung ergeben.

2. Der Lieferant hat uns alle gesetzlich vorgeschriebenen sowie die zur rechtmäßigen Vermarktung und bestimmungsgemäßen Verwendung erforderlichen Kennzeichnungen, Erklärungen, Nachweise, Sicherheitsinformationen und sonstigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

3. Erkennt der Lieferant, dass ein gelieferter oder zur Lieferung vorgesehener Vertragsgegenstand den maßgeblichen rechtlichen Anforderungen nicht entspricht oder voraussichtlich nicht entsprechen wird, hat er uns unverzüglich in Textform über die Art und den Umfang der Nichtkonformität sowie über erforderliche Schutz- und Abhilfemaßnahmen zu informieren. Die Parteien stimmen die weiteren Maßnahmen miteinander ab; bei Gefahr im Verzug bleibt jede Partei berechtigt, die gesetzlich gebotenen Maßnahmen unverzüglich zu ergreifen.

..8

Hilgendorf GmbH & Co. KG
Benzstraße 1
D-31135 Hildesheim

Tel.: +49 (0) 5121 / 28995-0
Fax: +49 (0) 5121 / 28995-40
Mail: info@hilgendorf.net
http:// www.hilgendorf.net

USt.-Id.-Nr. DE328911662 Steuer-Nr. 30/216/13030
Komm.-Ges. ● HRA 202336 (Amtsgericht Hildesheim)
Pers.haft. Ges. ● HRB 101543 Hilgendorf Verwaltungs GmbH
Geschäftsführer: Artur Matern, Marcel Matern

Volksband eG Braunschweig Wolfsburg IBAN: DE93 2699 1066 8878 6920 00 BIC: GENODEF1WOB

4. Der Lieferant ist nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz sämtlicher Schäden und erforderlicher Aufwendungen verpflichtet, die uns durch eine von ihm zu vertretende Verletzung der vorstehenden Pflichten entstehen. Er stellt uns insoweit von berechtigten Ansprüchen Dritter einschließlich der erforderlichen Kosten der Rechtsverteidigung frei. Weitergehende Regelungen dieser Einkaufsbedingungen, insbesondere zu Mängelrechten, Produkthaftung und Rückrufmaßnahmen, bleiben unberührt.

XII. Werkzeuge, Modelle, Zeichnungen und andere Unterlagen

1. Von uns beigestellte oder für uns angefertigte Stoffe, Spezialverpackungen, Werkzeuge, Modelle, Zeichnungen und andere Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen ausschließlich zur Ausführung unserer Aufträge verwendet werden. Sie dürfen Dritten ohne unsere Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden und sind bis auf Widerruf, längstens jedoch zwei Jahre nach dem letzten Einsatz, ordnungsgemäß aufzubewahren und uns danach auszuhändigen.

2. Die Anfertigung sowie die Be- und Verarbeitung solcher Werkzeuge, Modelle, Zeichnungen und anderer Unterlagen, die der Lieferant in unserem Auftrag fertigt, erfolgen für uns als Hersteller mit der Folge, dass wir hieran Eigentum erwerben.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für die Lieferung und unsere Zahlungen ist, sofern nichts anderes vereinbart, unser Betrieb.

2. Gerichtsstand ist der Sitz unserer Hauptniederlassung. Wir können den Lieferanten auch an seinem Gerichtsstand sowie an dem Gerichtsstand unserer handelsregisterlich eingetragenen Zweigniederlassung verklagen, mit der der Vertrag geschlossen wurde.

3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen deutsches Recht unter Einschluss der Vorschriften des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über den internationalen Warenkauf (CISG).

4. Die Daten unserer Lieferanten werden von uns entsprechend den Vorgaben der DSGVO gespeichert und verarbeitet.

XIII. Maßgebende Fassung

In Zweifelsfällen ist die deutsche Fassung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgebend.

HILGENDORF GmbH & Co. KG

Hilgendorf GmbH & Co. KG
Benzstraße 1
D-31135 Hildesheim

Tel.: +49 (0) 5121 / 28995-0
Fax: +49 (0) 5121 / 28995-40
Mail: info@hilgendorf.net
http:// www.hilgendorf.net

USt.-Id.-Nr. DE328911662 Steuer-Nr. 30/216/13030
Komm.-Ges. ● HRA 202336 (Amtsgericht Hildesheim)
Pers.haft. Ges. ● HRB 101543 Hilgendorf Verwaltungs GmbH
Geschäftsführer: Artur Matern, Marcel Matern

Volksband eG Braunschweig Wolfsburg IBAN: DE93 2699 1066 8878 6920 00 BIC: GENODEF1WOB